

HSD NR. 977

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

06.11.2024
Nummer 977

Vierte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Hochschule Düsseldorf

Vom 06.11.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Hochschule Düsseldorf vom 15.02.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 423) in der Fassung der zweiten Neubekanntmachung vom 07.04.2022 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 833) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 4 S. 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Gleiches gilt bei einem Täuschungsversuch beim Erwerb von Bonuspunkten im Sinne des § 18 Abs. 3. Die Feststellung nach S. 1 oder 2 wird hinsichtlich der Prüfungsanmeldung oder -abmeldung von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden getroffen und aktenkundig gemacht und hinsichtlich der Prüfungsleistungen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig aufsichtführenden Personen aktenkundig gemacht.“
2. § 18 Abs. 6 wird aufgehoben.
3. § 24 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Als weitere Zeugnisergänzung wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß der Ordnung zur Erstellung und Ausgabe der ECTS-Einstufungstabelle an der Hochschule Düsseldorf vom 05.04.2023 in der aktuell gültigen Fassung ausgegeben.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 03.07.2024 und 17.10.2024 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 05.08.2024 und 31.10.2024.

Düsseldorf, den 06.11.2024

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Martin Ruess

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.